GEMEINDE MÖHNESEE
BEBAUUNGSPLAN NR.32 ''SONDERGEBIET KLINIKEN''

ORTSTEIL KÖRBECKE

M 1:500

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung v. 18. Dez. 1990.
Stand der Planunterlagen Juni 1996
Soest, den 12. August 1996
KREIS SOEST KATASTERAMT

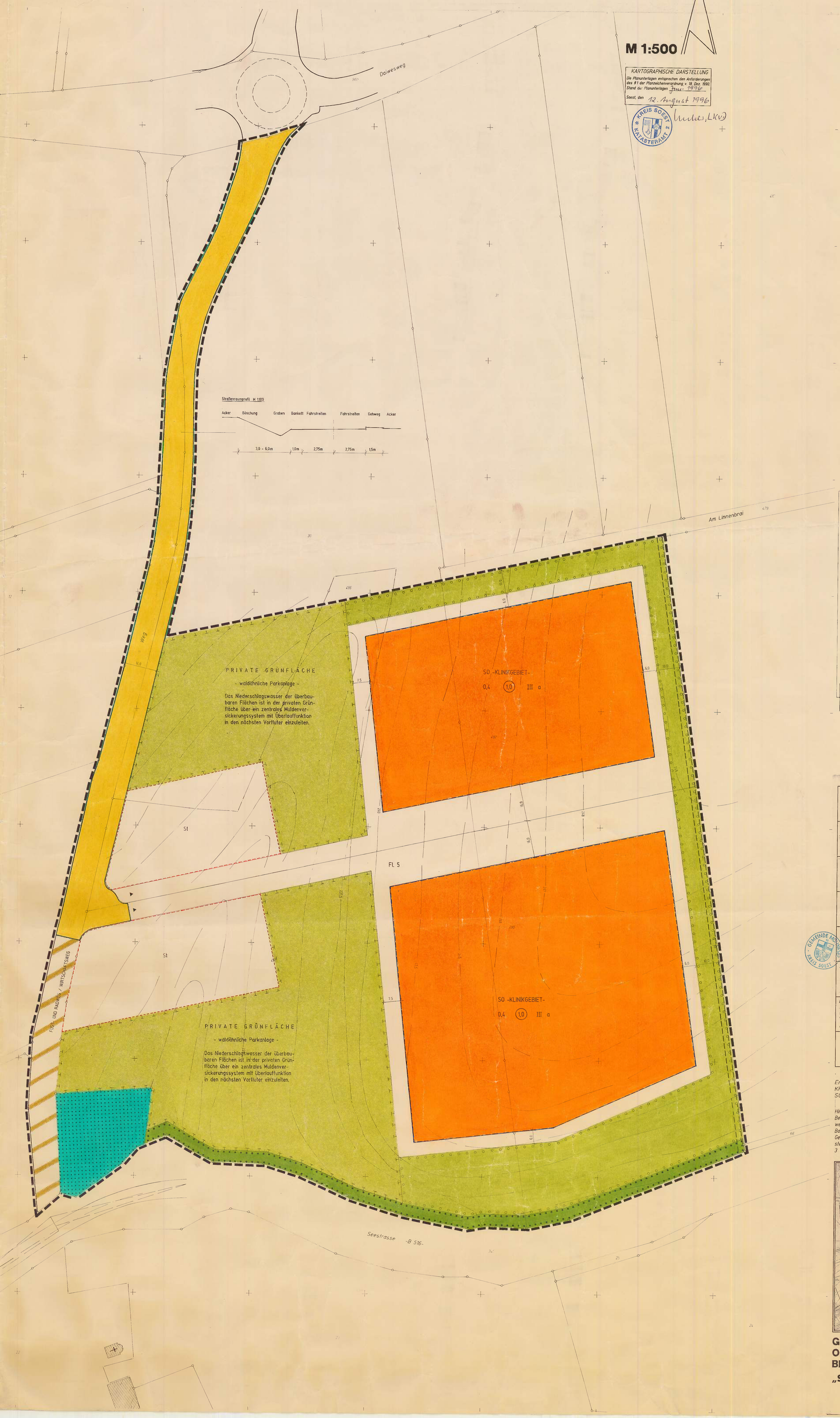

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2253).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I, S. 132).
3. § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994, S. 666).
4. § 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 3. MÄRZ 1995 (GV NW 1995, S. 218).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS — gem. § 9 (7) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE -KLINIKGEBIET-. Zulässig sind Anlagen für die medizinische Versorgung und Betreuung von Patienten sowie die dafür notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Unzulässig sind Wohngebäude für Klinikpersonal und Betriebsinhaber. — gem. § 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) — gem. § 19 BauNVO

(1,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) — gem. § 20 BauNVO

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — gem. § 16 (4) BauNVO

BAUWEISE

a — ABWEICHENDE BAUWEISE. Es gilt die offene Bauweise, jedoch können auch Gebäude mit einer Länge über 50 m errichtet werden. — gem. § 22 (4) BauNVO

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

BAUGRENZE — gem. § 23 (3) BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — gem. § 23 (1) BauNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE — gem. § 9 (1), Nr. 2 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE — gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG — gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB

FUSS- UND RADWEG/WIRTSCHAFTSWEG

▲ ZUFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE -waldähnliche Parkanlage- — gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB

FLÄCHEN FÜR WALD

FLÄCHEN FÜR WALD — gem. § 9 (1), Nr. 18b BauGB

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. Innerhalb dieser Flächen sind folgende Bäume und Sträucher anzupflanzen: Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Hainbuche, Salweide, Faulbaum, Hasel, Hundsrose, Weissdorn, Schlehe, Holunder, Gemeiner Schneeball, Eberesche, Wildapfel, Bergahorn und Bergulme. — gem. § 9 (1), Nr. 20 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. Innerhalb dieser Flächen sind folgende Bäume und Sträucher anzupflanzen: Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Hainbuche, Salweide, Faulbaum, Hasel und Hundsrose. Die gesamte Fläche ist als überwiegend geschlossene Pflanzung anzulegen und auf Dauer zu erhalten. — gem. § 9 (1), Nr. 25a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — gem. § 9 (1), Nr. 25b BauGB

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

St — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE — gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Notwendige Stellplätze sind auch innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen zulässig.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN — gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

Der Ausbau der Stellplätze ist nur mit Rasengittersteinen und/oder Pflastersteinen mit mind. 1,0 cm Fugenabstand durchzuführen.

Pro vier Stellplätze ist innerhalb der Fläche für Stellplätze ein Baum folgender Art anzupflanzen: Winterlinde, Sommerlinde, Stieleiche, Esche, Spitzahorn, Zitterpappel und Eberesche. Qualität Hochstämme 2 xv, 10-12 cm Stammumfang. Die Pflanzstreifen sind zu unterpflanzen mit Heckenkirsche oder Hundsrose je ein Stück pro qm.

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

Fl.5 — FLUR
49/ — FLURSTÜCKSNUMMER
FLURSTÜCKSGRENZE
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HÖHENLINIE
12,0 — BEMASSUNGEN
SICHTWINKEL
STELLPLÄTZE/BÄUME

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE UND DES VERSORGUNGSTRÄGERS — gem. § 9 (1) Nr. 21 BauG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 4.6.92 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Möhnesee, den 5.6.92 — Gemeindedirektor

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 (1) BauGB hat am 12.5.93 stattgefunden.
Möhnesee, den 18.5.93 — Gemeindedirektor

ÖFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB von der Gemeinde Möhnesee am 2.2.95 beschlossen.
Möhnesee, den 2.2.95 — Gemeindedirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. §3 (2) BauGB in der Zeit vom 8.1. bis 9.2.96 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 22.12.95 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Möhnesee, den 10.2.96 — Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Möhnesee am 21.3.96 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.
Möhnesee, den 22.3.96
Schriftführer — Ratsmitglied — Bürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN
Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.
Möhnesee, den 7.4.96 — Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 4/6.4.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Dieser Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.
Möhnesee, den 7.4.96 — Bürgermeister

Entwurf und Anfertigung
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, 22. 3. 96
Kreisplaner — gezeichnet/Datum

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSch).

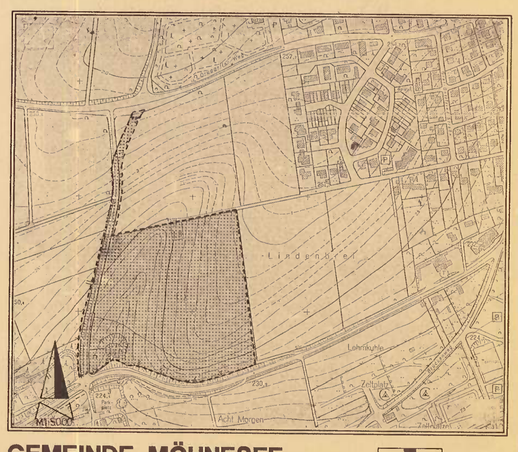

GEMEINDE MÖHNESEE
ORTSTEIL KÖRBECKE
BEBAUUNGSPLAN NR.32
„SONDERGEBIET KLINIKEN"